

## 1. Ausfertigung



# Satzung

## über die Ehrung von Verdiensten um die Förderung des künstlerischen und kulturellen Lebens in der Stadt Landsberg am Lech - Kunst- u. Kultur-Förder-Satzung (KuKFördS) -

### **Beschluss- und Genehmigungsverfahren:**

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur vom:	23.03.2005
Stadtratsbeschluss vom:	13.04.2005
Ausgefertigt am:	07.07.2005
Genehmigt durch das Landratsamt Landsberg am:	entfällt gem. § 3 Verwaltungsreformgesetz
Amtl. Bekanntmachung im Landsberger Tagblatt vom:	11.07.2005
Ausgelegt zur öffentlichen Einsichtnahme vom:	11.07.2005 – 10.08.2005
Inkraft getreten am:	18.07.2005

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund Art. 7 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung**

**über die Ehrung von Verdiensten um die Förderung des künstlerischen und kulturellen Lebens in der Stadt Landsberg am Lech - Kunst- u. Kultur-Förder-Satzung (KuKFördS):**

## I. Allgemeines

### **§ 1 - Präambel**

(1) Die Stadt Landsberg am Lech stiftet zur Ehrung von Personen, Personengruppen, Organisationen und Unternehmen, die sich entweder als Kunst- und Kulturschaffende(r) oder als Förderer von Kunst und Kultur bzw. um das künstlerische und kulturelle Leben in der Stadt Landsberg am Lech verdient gemacht haben,

- a) den Hubert-von-Herkomer-Preis als großen Kunst- und Kulturpreis für Kunst- und Kulturschaffende sowie
- b) die Dominikus-Zimmermann-Rocaille als Kunst- und Kultur-Förderpreis.

(2) Mit den Ehrungen soll das künstlerische und kulturelle Schaffen im Allgemeinen sowie das künstlerische und kulturelle Leben in der Stadt Landsberg am Lech gefördert und honoriert werden.

## II. Hubert-von-Herkomer-Preis

### **§ 2 – Kunst- und Kulturbereiche (Genres)**

(1) Die Stadt Landsberg am Lech stiftet zur Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens den Hubert-von-Herkomer-Preis als großen Kunst- und Kulturpreis.

(2) Der Hubert-von-Herkomer-Preis wird an Künstler verliehen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Bildenden Kunst (einschließlich Architektur), der Literatur, der Musik, der Fotografie oder des Films ausgezeichnet haben oder deren Werk es verdient, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu ziehen.

### **§ 3 - Personenkreis**

Der Preis ist bevorzugt an Künstler aus der Stadt Landsberg am Lech oder dem Umkreis der Stadt Landsberg am Lech, sowie an Künstler, die durch ihr Werk mit der Stadt Landsberg am Lech oder ihrer Gegend verbunden sind, zu verleihen. Der Hubert-von-Herkomer-Preis kann als Ausnahme auch an Künstler verliehen werden, die sich bereits durch ihr Werk um den europäischen Gedanken verdient gemacht haben, ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sein müssen.

#### **§ 4 – Preisgeld und Verleihungszeitraum**

- (1) Der Hubert-von-Herkomer-Preis wird mit EUR 7.000,00 (i.W. Siebentausend) ausgestattet. Er kann nicht geteilt werden.
- (2) Der Preis ist in Abstimmung mit anderen Kulturpreisen im Abstand von höchstens drei Jahren zu vergeben.
- (3) Der Hubert-von-Herkomer-Preis wird zusammen mit einer Urkunde verliehen, die vom Oberbürgermeister unterschrieben wird.

#### **§ 5 – Vorschlagsrecht**

- (1) Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Stadtrates, die örtlichen und überörtlichen Künstlervereinigungen sowie Vereinigungen und Vereine, deren Tätigkeitsfeld überwiegend auf kulturellem Sektor liegt. Sie sind deshalb vor dem Zusammentreffen des Auswahlgremiums (§ 6) anzuschreiben und um Einsendung von Vorschlägen zu ersuchen.
- (2) Die Preisträger des Hubert-von-Herkomer-Preises früherer Jahre haben ein besonderes Vorschlagsrecht. Sie sind deshalb ebenfalls vor Zusammentreten des Auswahlgremiums (§ 5) anzuschreiben und um Einsendung von Vorschlägen zu ersuchen.

#### **§ 6 – Auswahl- und Beschlussverfahren**

- (1) Der Hubert-von-Herkomer-Preis der Stadt Landsberg am Lech wird auf Empfehlung eines Auswahlgremiums als Jury durch Beschluss des Stadtrates zuerkannt.
- (2) Das Auswahlgremium setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) der Oberbürgermeister der Stadt Landsberg am Lech,
  - b) der/die Kulturreferent/in des Stadtrates Landsberg am Lech,
  - c) drei weitere Persönlichkeiten, die der Stadtrat für drei Jahre in das Auswahlgremium beruft.
- (3) Für den Fall, dass keine Vorschläge eingereicht werden, kann die Jury eine öffentliche Ausschreibung beschließen.
- (4) Das Auswahlgremium kann vor der Entscheidung über eine Empfehlung an den Stadtrat, je nach Sachlage Sachverständige zur Beratung beiziehen.

#### **§ 7 – Verpflichtung der Preisträger**

Mit der Preisverleihung verbunden sein soll seitens der Künstler die Ausrichtung eines Konzerts, einer Ausstellung, einer Lesung oder sonstigen Darstellung ihrer Werke. Die Künstler sind hierzu aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Landsberg am Lech.

### **III. Dominikus-Zimmermann-Rocaille**

#### **§ 8 – Kunst-, Kultur- und Förderbereiche (Genres)**

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech stiftet zur Ehrung von Personen, die sich als Kunst- und Kulturschaffende(r) oder als Förderer von Kunst und Kultur bzw. des künstlerischen und kulturellen Lebens in der Stadt Landsberg am Lech verdient gemacht haben, die Dominikus-Zimmermann-Rocaille. Die Ehrung ist an keine ehrenamtliche Ausübung der vorgenannten Tätigkeit gebunden.
- (2) Die Dominikus-Zimmermann-Rocaille wird in den Ehrungsstufen Silber und Gold verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt, die vom Oberbürgermeister unterschrieben wird.
- (3) Die Dominikus-Zimmermann-Rocaille wird je nach Bedarf verliehen. Die Aushändigung soll in einem angemessenen und würdigen Rahmen stattfinden.

#### **§ 9 – Personenkreis**

Mit der Dominikus-Zimmermann-Rocaille können geehrt werden:

- a) Einzelpersonen,
- b) Personengruppen,
- c) Organisationen und Unternehmen.

### § 10 – Ehrungsstufen und Ehrungsgaben

(1) Mit der Dominikus-Zimmermann-Rocaille in **Silber** kann geehrt werden, wer sich langjährig in besonderem Maße und von regionaler Bedeutung in und für Landsberg am Lech

- a) um die Förderung des künstlerischen und kulturellen Lebens oder
- b) um die Entstehung von neuen künstlerischen und kulturellen Projekten oder
- c) durch eigene künstlerische oder kulturelle Leistungen

sehr verdient gemacht hat.

(2) Mit der Dominikus-Zimmermann-Rocaille in **Gold** kann geehrt werden, wer sich langjährig in besonders herausragendem Maße und von überregionaler Bedeutung in und für Landsberg am Lech

- a) um die Förderung des künstlerischen und kulturellen Lebens oder
- b) um die Entstehung von neuen künstlerischen und kulturellen Projekten oder
- c) durch die kontinuierliche Umsetzung bzw. Sicherung dieser Projekte oder
- d) durch eigene künstlerische oder kulturelle Leistungen

besonders verdient gemacht hat.

(2) Die Dominikus-Zimmermann-Rocaille wird zusammen mit einer Urkunde verliehen, die vom Oberbürgermeister unterschrieben wird.

### § 11 - Vorschlagsrecht

(1) Ehrungsvorschläge für die Dominikus-Zimmermann-Rocaille können von jedermann eingereicht werden.

(2) Die Ehrungsvorschläge sind an Fristenregelungen nicht gebunden und können jederzeit eingereicht werden.

### § 12 – Würdigung und Beschlussverfahren

Die Ehrung mit der Dominikus-Zimmermann-Rocaille wird in der jeweiligen Ehrungsstufe (Silber oder Gold) auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten (JSSK) durch Beschluss des Stadtrates zuerkannt.

## IV. Formvorschriften

### § 13 – Begründung der Vorschläge

(1) Ehrungsvorschläge für den Hubert-von-Herkomer-Preis sowie für die Dominikus-Zimmermann-Rocaille sind mit schriftlicher Begründung nach Maßgabe dieser Satzung zu verfassen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der zu ehrenden Person(en),
- b) Allgemeine Beschreibung der Person, die geehrt werden soll und Darlegung, dass seitens der Persönlichkeit dieser Person, auch bei Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Ehrung nichts gegen eine solche Ehrung spricht bzw. insbesondere was eine Ehrung begründet.
- c) Umfassende Darlegung der Art, des inhaltlichen sowie zeitlichen Umfanges, der räumlichen Bedeutung und der Bedeutung für Landsberg am Lech der zu ehrenden Leistungen und Verdienste im Hinblick auf die jeweilige Ehrungsform bzw. -stufe.

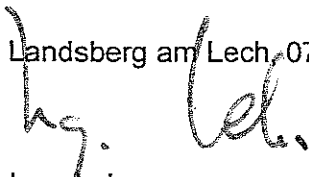
(2) Der Vorschlagseinreicher wird vor Verleihung der Ehrung über die zuerkannte Ehrung informiert und zur Verleihung eingeladen.

### § 14 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung zur Stiftung eines Kunst- und Kulturpreises der Stadt Landsberg am Lech“ vom 27.02.1991 außer Kraft.

Landsberg am Lech, 07.07.2005



Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister